



Anordnung

der

Ersatzwahl eines Mitgliedes für Bildungskommission Ettiswil für den Rest der Amtsdauer 2020 - 2024

Gestützt auf:

- *Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988*
- *Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999*
- *Gemeindeordnung Ettiswil vom 15. Mai 2007*

erlässt der Gemeinderat folgende Wahlanordnung:

1. Am **Sonntag, 12. März 2023** findet, unter Vorbehalt einer stillen Wahl, die Ersatzwahl eines Mitgliedes für die Bildungskommission für den Rest der Amtsdauer 2020 – 2024 im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) statt.

2. Wahlverfahren

Die Ersatzwahl erfolgt an der Urne, es sei denn, es kommt eine stille Wahl zustande (vgl. Ziffer 4).

Kandidatenlisten werden amtlich beschafft, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens **Montag, 23. Januar 2023, 12.00 Uhr** bei der Gemeindekanzlei Ettiswil eintreffen. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich die Wahlannahme zu erklären. Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte zu unterzeichnen.

Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am 19. Februar 2023 zugestellt.

Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Für diese gelten folgende Anforderungen: **Format A6, Coloraction 80 gr, gelb, Antalis Nr. 284'840**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Ettiswil können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten für die Ersatzwahl eines Mitgliedes für die Bildungskommission gegen Vergütung von Fr. 3.-- pro 100 Stück beziehen. Bestellungen haben bis spätestens am 26. Januar 2023 bei der Gemeindekanzlei Ettiswil zu erfolgen.

3. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 5. Tag vor der Wahl ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

4. Stille Wahl

Für diese Ersatzwahl ist das stille Wahlverfahren zulässig. Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 23. Januar 2023, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Ettiswil eintreffen.

Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens ein Kandidat / eine Kandidatin als Mitglied für die Bildungskommission vorgeschlagen, so ist die vorgeschlagene Person unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt. Die Einreichungsstelle stellt das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt.

5. Urnenwahl

Die Urnenzeit ist festgelegt auf **Sonntag, 12. März 2023, 10.30 - 11.00 Uhr**, in der Schalterhalle der Gemeindekanzlei, 1. OG, Surseestrasse 5, Ettiswil.

Die briefliche Stimmabgabe ist nach Erhalt des Stimmmaterials zulässig. Das Rücksendecouvert kann dem Stimmregisterführer überbracht, per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle (Gemeindekanzlei) gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden. Das Rücksendecouvert muss vor Ende der letzten Urnenzeit bei der Einreichungsstelle oder beim Urnenbüro eintreffen.

Die Stimmberechtigten haben die Möglichkeit, die vorzeitige Stimmabgabe (brieflich) beim Stimmregisterführer während den ordentlichen Bürozeiten der Gemeindekanzlei vorzunehmen.

Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das Stimmregister bei der Gemeindekanzlei einsehen.

6. Zweiter Wahlgang

Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am Sonntag, 23. April 2023 statt.

7. Publikation

Dieser Beschluss wird im Anschlagkasten der Gemeinde Ettiswil veröffentlicht.

Ettiswil, 16. September 2022

GEMEINDERAT ETTISWIL